

BVGer D-4189/2014 vom 23. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4189_2014

FR: TAF D-4189/2014 du 23 octobre 2014

IT: TAF D-4189/2014 del 23 ottobre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 1.4

Da der Beschwerde von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 42 AsylG, Art. 55 Abs. 1 VwVG), die angefochtene Verfügung keine anderslautende Anordnung enthält und im Übrigen bereits in der Zwischenverfügung vom 29. Juli 2014 festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten dürfe, ist mangels Rechtsschutzinteresses auf das Begehren in der Eingabe vom 8. September 2014 um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten.

E. 2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die Rügemöglichkeiten richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). So ist auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG, das heisst erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - auf die sich auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeergänzung beruft - ist davon auszugehen, dass illegal ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China der oppositionellen politisch-religiösen Anschauungen verdächtig würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten (vgl. BVGE a.a.O. E. 6.5 mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1).

E. 5.2

Mit Urteil des BVGer E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 (zur Publikation vorgesehen) präziserte das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Praxis gemäss - dem in der Beschwerdeergänzung ebenfalls mehrmals aufgeführten Entscheid - EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen würden, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsvollzugsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort (wahrscheinlich Nepal oder Indien; vgl. Urteil a.a.O. E. 5.3) sprächen, da die Abklärungspflicht der Asylbehörden ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person finde. Verunmögliche eine asylsuchende Person tibetischer Ethnie durch Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive Indien innehatte, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Durch die

Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft werde auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. Urteil a.a.O. E. 5.9 f.).

E. 6.1

Aufgrund der Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer, der bis zum heutigen Zeitpunkt keine Identitätspapiere vorgewiesen hat, seine wahre Herkunft zu verschleiern versucht. Die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen, welche sich auf die "Evaluation des Alltagswissens" vom 3. Juni 2014 stützen, können zwar in Bezug auf die Namen der Klöster in der Umgebung des Berges E._____ nicht bestätigt werden. So wird dem Beschwerdeführer nach Ansicht des Gerichts zu Unrecht vorgeworfen, zwei bekannte Klöster, welche auf dem Pilgerweg um den Berg E._____ liegen würden, nicht gekannt zu haben, zumal auf der dem Gericht vorliegenden detaillierten Karte der Autonomen Region Tibet diese zwei Klöster (vgl. Lingtse, Djangdja; "Evaluation des Alltagswissens" S. 2 oben) nicht zu finden sind, wohingegen zwei der Klöster, die der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung - und vermutlich schon im LINGUA-Gespräch - angab, auf der Karte nahe dem Berg E._____ auffindbar sind (F._____ und G._____). Mit dem BFM ist jedoch insbesondere darin einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer die zwei Seen in der Nähe von B._____ mit Bestimmtheit hätte kennen müssen, wenn er tatsächlich aus dieser Region stammen würde. In der Beschwerde behauptet der Beschwerdeführer zwar, er habe die beiden Seen im LINGUA-Gespräch genannt und habe auch erklärt, dass sie heilig seien, da das Wasser vom Berg E._____ stammen würde. Allerdings ist abgesehen davon, dass er im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs diesbezüglich nichts vorbrachte (vgl. A 16/11 F11), was aber zu erwarten gewesen wäre, auch seiner mit Schreiben vom 19. August 2014 eingereichten Niederschrift des LINGUA-Gesprächs nichts dergleichen zu entnehmen (vgl. dort S. 7). Sodann spricht auch sein Vorbringen in der ergänzenden Beschwerdeschrift, er hätte die Frage klar beantworten können, wenn sie richtig gestellt worden wäre, dagegen, dass er beim LINGUA-Gespräch tatsächlich die Namen der beiden Seen angegeben hat. In diesem Schreiben gab er erstmals an, dass es "selbstverständlich" zum einen den heiligen See H._____ gebe, welcher sehr berühmt sei und zu welchem die Leute pilgerten. Zum anderen gebe es in der Nähe des Berges E._____ noch die Seen I._____ und J._____, welche er gut kenne. Diese Angaben sind nicht nur verspätet, sondern auch nicht ganz korrekt, zumal es sich beim H._____ und beim I._____ um ein und denselben See handelt.

E. 6.2

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer kein Chinesisch spricht (vgl. A 5/11 S. 3 f.), ist sodann ebenfalls als gewichtiges Indiz zu werten. So ist davon auszugehen, dass er - hätte er tatsächlich in der geltend gemachten Herkunftsregion gelebt - im Rahmen seines Alltags mit anderen Leuten in Kontakt gekommen und dabei mit dem in der Umgangssprache gebräuchlichen Chinesisch konfrontiert worden wäre und sich mit dieser Sprache schliesslich auch vertraut gemacht haben dürfte (vgl. Urteil des BVGer D-873/2014 vom 4. September 2014 E. 5.3). Jedenfalls ist festzuhalten, dass für das Fehlen von einfachstem Chinesisch keine nachvollziehbaren Gründe geltend gemacht wurden. Die Erklärungen, in seinem kleinen Dorf werde im Allgemeinen kein Chinesisch gesprochen und er habe nie die Schule besucht, greifen offensichtlich zu kurz.

E. 6.3

Ferner wird die Annahme einer Täuschung über die tatsächliche Herkunft durch die Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen hinsichtlich der Vorfluchtgründe bekräftigt. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen auf Beschwerdeebene nichts Stichhaltiges entgegengehalten wird. Schliesslich wies das BFM zu Recht darauf hin, dass auch die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Reise von Nepal bis in die Schweiz unsubstanziert und schwer nachvollziehbar ausgefallen sind. Seinen diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerdeergänzung, die Schlepper hätten ihm unterwegs nicht sehr viel erklärt und er könne nicht lesen, ist entgegenzuhalten, dass Flugpassagiere auf Reisen dauernd - auch akustisch - über den Namen des Zielflughafens orientiert werden, weshalb diesbezüglich durchaus genaue(re) Angaben seinerseits hätten erwartet werden dürfen.

E. 6.4

Gestützt auf eine Gesamtwürdigung und in Abwägung aller Elemente ist in Übereinstimmung mit dem BFM davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über seine Herkunft täuschende Angaben gemacht hat. An dieser Einschätzung vermag auch das mit der Beschwerdeergänzung eingereichte Bestätigungsschreiben nichts zu ändern, zumal dieses ohnehin nur seine tibetische Ethnie zu bezeugen vermag, welche vorliegend nicht in Zweifel gezogen wird. In Anwendung der im Urteil des BVGer E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 entwickelten Rechtsprechung ist das Asylgesuch des Beschwerdeführers abzulehnen, die Wegweisung - mangels Vorliegen einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung oder Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je mit weiteren Hinweisen) - zu bestätigen, und der Vollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten.

E. 6.5

Nachdem diejenigen Tibeterinnen und Tibeter, die die chinesische Staatsbürgerschaft besitzen, in Bezug auf China zumindest subjektive Nachfluchtgründe haben, weil sie als Unterstützer des Dalai Lama und damit als separatistisch gesinnte Oppositionelle betrachtet werden und - wiederum in Bezug auf China - die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. BVGE 2009/29), ist an dieser Stelle, im Sinne einer Klarstellung darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeter, und somit auch für den Beschwerdeführer, ein Vollzug der Wegweisung nach China auszuschliessen ist, da ihnen dort gegebenenfalls eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. Urteil des BVGer E-2981/2012 vom 20. Mai 2014 E. 5.11).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Auf das erneute Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist nicht einzutreten, da dessen Zahlung bereits vor Gesuchstellung erfolgte.

E. 9.1

Mit Zwischenverfügung vom 29. Juli 2014 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und um amtliche

Verbeiständung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG (SR 142.31) sowie um Erlass des Kostenvorschusses abgewiesen (vgl. Bst. G.a vorstehend). Die Eingaben vom 19. August 2014 und vom 8. September 2014 (Beschwerdeergänzung) sind nicht geeignet, in Bezug auf die Aussichtslosigkeit der Beschwerde zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Beispielsweise haben die Einwände in der Beschwerdeergänzung bezüglich der Seen in der Nähe von B._____ die frühere Einschätzung der Aussichtslosigkeit bestätigt (vgl. dazu auch E. 6.1 vorstehend). Die mit der Beschwerdeergänzung wiedererwägungsweise gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und um amtliche Verbeiständung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG sind nach dem Gesagten - unbeschleunigt einer allenfalls bestehenden Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - abzuweisen.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Der am 12. August 2014 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.